

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

nach der in diesem Jahr ungewöhnlich heißen und trockenen Zeit des Sommers, die sie hoffentlich gut und erholt überstanden haben, erreicht sie nunmehr im Herbst des Jahres 2018 das dritte Heft des vierten Jahrgangs der RPsych.

Als Herausgeberinnen und Herausgeber haben wir uns erneut um thematische Breite bemüht und in diesem Sinne eine Mischung aus kriminologischen, strafrechtlichen und familienrechtlichen Beiträgen mit klaren rechtspsychologischen Praxisbezügen für dieses Heft zusammengestellt. Auf diesem Wege hoffen wir, der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Praxisfelder, in denen unsere Leserinnen und Leser arbeiten und in welchen rechtspsychologische Fragen aufgeworfen werden (oder auch künftig stärkere Beachtung finden sollten), gerecht zu werden.

Im ersten Artikel diesen Heftes befasst sich *Matthias Bergmann* aus juristischer Sicht mit einem oftmals nur wenig beachteten Aspekt der Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren: der Rolle des Gerichts und dessen spezifische Bedeutung für die Absicherung der Qualität psychologischer Sachverständigengutachten. Dem Gericht obliegt grundsätzlich die Leitung des Verfahrens, darunter explizit auch die Leitung der psychologischen Sachverständigen. Ob Sachverständige hinzugezogen werden, welche Professionen dazu ausgewählt und welche Fragen ihnen unterbreitet werden, und in Teilen auch, welche Aktivitäten entfaltet werden müssen bzw. sollen, wird stark durch das Gericht vorstrukturiert und bestimmt. Problematisch verlaufende Begutachtungsfälle können, so die These der Autors, nicht nur aus Fehlern der Arbeitsweise der psychologischen Sachverständigen resultieren, sondern in nicht unerheblichem Maße auch aus einer unzulänglichen Wahrnehmung dieser Leitungsaufgabe seitens des Gerichts. Das ist in der Vergangenheit in den Fachdebatten zur Frage möglicher Mängel von Gutachten zwar stellenweise angeklungen, bislang aber nur wenig systematisch beachtet worden. Eine wichtiger Teil der gerichtlichen Leitung, mit dem wesentliche Weichen auch im Hinblick auf die Absicherung einer rechtlich und wie psychologisch-fachlich sachgerechten Begutachtung gestellt werden, betrifft die genaue Formulierung und Ausgestaltung der Beauftragung von Gutachtern im Rahmen des gerichtlichen Beweisbeschlusses. Bergmann zeigt auf, inwieweit es hier zu verschiedenen Formen von Fehlern kommen kann. Der Autor legt dar, dass Rechtspsychologen als Sachverständigen auch de lege die Aufgabe zufällt, den richterlichen Beweisbeschluss und den genauen Gutachtauftrag des Gerichtes sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen. Sachverständige sind insoweit unter anderem gehalten, diesen Beweisbeschluss kritisch zu überprüfen und nötigenfalls, so etwa bei rechtlich unzulässigen oder fachlich problematischen und ggfs. nicht umsetzbaren Aufträgen, das Gericht frühzeitig zu informieren und gegebenenfalls um Klarstellung zu ersuchen.

Der zweite Beitrag behandelt gleichfalls eine im Kontext familienrechtspsychologischer Sachverständigentätigkeit wichtige Fragestellung. *Dietmar Heubrock* erörtert die

DOI: 10.5771/2365-1083-2018-3-317

Herausforderungen des sogenannten Münchhausen-by-Proxy-Syndroms (Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom) für die Praxis der psychologischen Begutachtung. Insbesondere in eskalierenden Sorgerechtsstreitigkeiten wird dieses Syndrom in jüngerer Zeit als eine Form von Kindeswohlgefährdungen vermehrt in den Blick genommen. So können beispielsweise in familiengerichtlichen Verfahren instrumentell eingesetzte unbegründete Vorwürfe möglicher sexueller Missbrauchshandlungen, die nicht nur zu ungerechtfertigten Untersuchungen und Interventionen bei einem Kind, sondern auch zu Umgangsunterbrechungen mit einem Elternteil führen können, unter diesem Gesichtspunkt als besondere, in eine spezifische Dynamik eingebettete Formen der Entwicklungsbeeinträchtigung und Kindeswohlgefährdung durch Eltern bzw. Elternteile thematisiert werden. Anhand von konkreten Fallbeispielen aus der Praxis werden Verläufe dargelegt und Hinweise auf mögliche „Frühwarnzeichen“ für ein Münchhausen-by-Proxy-Syndrom gegeben.

Silvia Hawliczek und Steffen Bieneck befassen sich in ihrem Artikel mit Fragen der Ausgestaltung des Strafvollzuges und der dort stattfindenden Behandlung. Sie berichten über die Ergebnisse einer Aktenanalyse, auf deren Grundlage sie die Vollzugsverläufe von inhaftierten Personen aus dem geschlossenen Vollzug mit denen von Inhaftierten aus dem offenen Vollzug vergleichen. Hintergrund dieser in Berlin realisierten Untersuchung war die Feststellung, dass speziell in Berlin vorzeitige Entlassungen zur Bewährung weit überwiegend bei Gefangenen des offenen Vollzuges stattfinden. Bezogen auf den geschlossenen Vollzug kommt es nur selten zu vorzeitigen Entlassungen, obwohl auch dort Vollzugslockerungen über längere Zeiträume stattfinden, ohne dass es zu Zwischenfällen kommt. Dies war Anlass für die Frage, inwieweit sich die Vollzugsverläufe und daran anknüpfende Prognosen tatsächlich zwischen den Vollzugsformen so deutlich unterscheiden. Die Befunde der Aktenanalyse, in die Rückfalldaten ebenso wie prognostische Einschätzungen für die einzelnen Gefangenen einbezogen wurden, zeigen, dass sich für bei Haftantritt vergleichbare Probanden der Vollzugsverlauf im Falle des offenen Vollzuges deutlich positiver darstellt als im geschlossenen Vollzug. Die Gefangenen aus dem offenen Vollzug wiesen nach Entlassung auch eine geringere Wahrscheinlichkeit für eine erneute Inhaftierung auf. Die Autoren diskutieren diese Befunde mit Blick auf deren Implikationen für die Ausgestaltung des Vollzuges.

Im letzten Beitrag thematisiert *Lea Babucke* Herausforderungen für die Rechtspsychologie in einem Bereich des Strafrechts, der in der rechtspsychologischen Forschung und Praxis bislang national wie international eher ein Schattendasein führt: Das Völkerstrafrecht und die Verfolgung von Formen der Makrokriminalität auf internationaler Ebene. Nach einer Einführung in den Gegenstandsbereich und die Geschichte des Völkerstrafrechts, das sich mit den Verbrechen des Genozids, von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem Verbrechen der Aggression befasst, erörtert die Autorin den zentralen Stellenwert, den der Schuldgrundsatz in diesem Bereich des Strafrechts hat. Sie unterstreicht, dass die Errungenschaft des Völkerstrafrechts gerade darin besteht, die Akteure der in diesem Sinne erfassten Makrokriminalität auch individuell zu Verantwortung zu ziehen. Das Ende der Strafflosig- bzw. der Konsequenzlosigkeit – im englischen „Ending Impunity“ – ist ein Kernelement dieser

Programmatik des Völkerstrafrechts in seiner Entwicklung seit dem Ende des zweiten Weltkrieges bis heute. Dessen Legitimation ist insoweit eng mit der Frage von Schuld, Schuldfeststellungen und diese wiederum auch mit Schuld(un)fähigkeit im Einzelfall verbunden. Mögliche Schuldunfähigkeit bzw. -einschränkungen im Einzelfall wurde indessen im Völkerstrafrecht bislang kaum systematisch erörtert, sondern eher etwas vernachlässigt. Das derzeit am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag (IStGH) anhängige Verfahren gegen den ehemaligen Kindersoldaten Dominic Ongwen aus Uganda ist der erste Fall vor einem internationalen völkerstrafrechtlichen Tribunal, in welchem die Schuldfähigkeit eines Angeklagten angezweifelt wird und Sachverständige zur Untersuchung der Schuldunfähigkeit im Kontext von völkerstrafrechtlichen Verbrechen hinzugezogen werden. Die Autorin zeigt am Beispiel dieses Falles auf, mit welchen Schwierigkeiten die Prüfung einer möglichen Schuldunfähigkeit des Angeklagten in einem völkerstrafrechtlichen Prozess verbunden ist. Es lassen sich hier ganz grundlegende Probleme der Begutachtung erkennen, die immer dann auftreten, wenn Sachverständige – wie es im Völkerstrafrecht ja oft der Fall ist – über die Grenzen von Nationen und Kulturen hinweg tätig werden sollen. Damit sind hier Themen angesprochen – wie etwa die Diagnostik unter Einsatz von Sprachmittlern und Übersetzern oder auch die Auseinandersetzung mit Begriffen von Gesundheit, Krankheit und Normalität in Bereichen anderer Kulturen und Nationen – denen sich die Rechtspsychologie im Zeitalter der Globalisierung und globaler Migrationsbewegungen – auch über den speziellen Anwendungskontext des Völkerstrafrechts hinaus – künftig vermehrt vor allem auch in der Forschung zuwenden sollte.

Wie immer finden sie in diesem Heft weiter auch die gewohnten Übersichten zu aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung im Familienrecht einerseits und im Strafrecht andererseits, zusammengestellt von *Rainer Balloff* und *Lea Babucke*.

Den Abschluss bilden in schon traditioneller Weise die Hinweise auf Neuerscheinungen auf dem Markt der Fachliteratur in Form von bewusst selektiven Büchertipps von *Rainer Balloff* einerseits sowie in Gestalt von Buchrezensionen, diesmal von *Rainer Balloff* und *Harald Vogel*.

Wir hoffen auch mit diesem Heft für Sie wieder interessante Fachinformationen zur Verfügung gestellt zu haben, die nicht nur für ihre berufliche Praxis in den verschiedenen Feldern praktisch nützlich, sondern ggfs. auch persönlich für Sie interessant und intellektuell bereichernd ist. Im Übrigen wünschen wir unseren Leserinnen und Lesern einen schönen und möglichst „goldenen Herbst“, bevor es in die Winterzeit geht.

Rainer Balloff, Stefanie Kemme, Denis Köhler, Peter Wetzels und Jelena Zumbach